

Friedrich Christian Laukhard Gesellschaft

Satzung

der Friedrich Christian Laukhard Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Friedrich Christian Laukhard Gesellschaft e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Wendelsheim, Rheinhessen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erforschung und Förderung der Literatur Friedrich Christian Laukhards und seiner Zeit. Hierzu setzt sich der Verein folgende Schwerpunkte:

- Neuauflage seiner Schriften
- Organisation von Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau eines Laukhard-Archivs

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2002.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag bzw. die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Vorstands muss schriftlich mit Begründung erfolgen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen eines Monats Einspruch einlegen. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie wird zum Schluss des betreffenden Kalenderjahres wirksam.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.

